



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04014**
Datum: 26.04.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	23.05.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.05.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Mitwirkung der Stadt Halle (Saale) bei der Wahl der Schöffen für die Strafrichterbarkeit des Amtsgerichts Halle (Saale) und des Landgerichts Halle

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Strafrichterbarkeit des Amtsgerichts Halle (Saale) und des Landgerichts Halle.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Vorschlagsliste

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Für die Verhandlungen und Entscheidungen der zur Zuständigkeit der Amts- und Langerichte gehörenden Strafgerichtsbarkeit werden Schöffen benötigt.

Die Amtsperiode der im Jahre 2013 gewählten Schöffen endet am 31.12.2018. Die Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 sind neu zu wählen.

Die Stadt Halle (Saale) wurde durch den Präsidenten des Amtsgerichts Halle (Saale) gebeten, eine Vorschlagsliste mit mindestens 325 Bürgern der Stadt Halle (Saale) aufzustellen.

Die Bürger der Stadt Halle (Saale) wurden mehrfach durch die Medien (Amtsblatt, Lokalpresse, Internet) aufgefordert, sich für die Schöffentätigkeit zu bewerben. Anhand eines Bewerbungsformulars wurden die gesetzlichen Zulassungs- und Ausschlusskriterien abgefragt und geprüft.

Die von der Verwaltung zusammengestellte Vorschlagsliste mit den geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für das Schöffenamts liegt als Anlage bei.

Für die Wahl der Schöffen ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat ein Vorschlagsrecht. Der Stadtrat beschließt eine Vorschlagsliste für das Schöffenamts, die dem Wahlausschuss beim Amtsgericht vorgelegt wird. Die Wahl der Schöffen selbst wird dann durch den Schöffenwahlausschuss vorgenommen.

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bedarf es für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Nach Beschlussfassung ist die Vorschlagsliste für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Anschließend wird die Vorschlagsliste einschließlich ggf. eingegangener Einsprüche an das Amtsgericht Halle (Saale) gesandt. Dort erfolgt die Wahl durch den Wahlausschuss im vierten Quartal dieses Jahres.